

I. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig seit dem 01.03.2003 und gelten für alle abgeschlossenen Aufträge zwischen ErnstWerbung und seinem Auftraggeber. Alle Leistungen werden ausschließlich auf dieser Basis abgewickelt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten auch nachvertragliche und vorvertragliche Verpflichtungen für den Auftraggeber. Nachträgliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und bestätigt worden sind. Einer Einbeziehung von AGB des Auftraggebers in Aufträge wird vorsorglich widersprochen.

II. Gegenstand

Gegenstand der Verträge zwischen ErnstWerbung und dem Auftraggeber sind, soweit nicht anderes vereinbart, die Werbeleistungen der Agentur. Werbeleistungen im Sinne dieser AGB sind unter anderem die Fertigung von Werbematerial, Erstellung von Druckerzeugnissen, aufnahmen und bearbeitung von Foto- und Bildmaterial, grafische Arbeiten, digitale Medien und Beratungsleistungen, wie die Planung und Durchführung von Werbe- und Marketingkonzeptionen, sowie Drucküberwachung und -optimierung. Der Auftraggeber erkennt die Urheberrechte, die in den Angeboten und in den Leistungen des Auftragnehmers enthalten sind, ausdrücklich an.

Die Urheberrechte gehen nicht auf den Auftraggeber über. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Urheberrechte auch unabhängig von einem Vertragschluss zu beachten sind. Auch ohne Vertrag oder vor einem Vertragsschluss sind Schutzgegenstände des § 2 Abs. 1 Urhebergesetz, insbesondere Muster, Skizzen, Kalkulationen und Ideen, die in individuellen Darstellungen ihren Ausdruck finden sowie alle sonstigen geistigen Schöpfungen vom Schutz des Urheberrechts umfasst. Ohne Zustimmung von ErnstWerbung dürfen deren Leistungen, einschließlich der Urheberzeichnungen, weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen ErnstWerbung und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach schriftlicher Bestätigung und vollständiger Bezahlung der Rechnung über. Alle Angebote sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe der Angebote von ErnstWerbung an Dritte ist nur dann statthaft, wenn diese ausdrücklich erlaubt wird. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von ErnstWerbung im Angebotsstadium oder vor offizieller Auftragserteilung eingereichten Vorschläge für Leistungen in irgendeiner Art zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlichem Schutz unterliegen. Das gilt auch für die Verwendung in abgewandelter oder angelehnter Form durch Dritte. Erfolgt eine Weitergabe der Angebote und Leistungen an Dritte ohne Zustimmung, ist ErnstWerbung, ggf. im Auftrag des Urhebers nach dem Urhebergesetz, berechtigt, eine Schadensersatzleistung von dem Auftraggeber einzufordern, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Auf die möglichen Ansprüche aus den §§ 97 ff. des Urhebergesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. ErnstWerbung steht das Recht zu, eine angemessene Vertragsstrafe entsprechend der Schwere der verschuldeten Pflichtverletzung einzufordern.

Die Urheber- und Nutzungsrechte Dritter (Fotografen, Bildvorlagen, Texte usw.), die nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, bleiben durch diese AGB grundsätzlich unberührt. Diese Nutzungsrechte müssen vom Auftraggeber eigenständig eingeholt werden, wenn sie nicht bereits ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind. Nutzungsrechte an Leistungen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis (z.B. Media-schaltung) noch nicht veröffentlicht sind, verbleiben vorbehaltenlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei ErnstWerbung. Die Entwürfe und Leistungen dienen ausschließlich der Nutzung durch den Auftraggeber selbst. Schriftliche oder mediale Ausarbeitungen erhält der Auftraggeber, wenn nichts anderes vereinbart ist, jeweils in einfacher Ausfertigung. Quelldateien werden nicht zur Verfügung gestellt. ErnstWerbung überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Ist ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, behält sich ErnstWerbung vor, seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

III. Vertragsschluss

Die Angebote von ErnstWerbung sind für 4 Wochen bindend. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung seitens ErnstWerbung zustande. Mündliche Abreden oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch ErnstWerbung. Ein schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn ErnstWerbung die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt. Die Agentur behält sich vor, Aufträge abzulehnen.

IV. Lizenzierung

Soweit ErnstWerbung die Leistungen dem Auftraggeber ausschließlich ablauffähig zur vereinbarten Nutzung überlässt, gilt das Folgende:

Die Agentur stellt dem Auftraggeber die laut Lizenzvertrag spezifizierten Leistungen ablauffähig zur Nutzung als Lizenz zur Verfügung. Die Leistungen werden durch die individuellen Beschreibungen von ErnstWerbung und des Auftraggebers bestimmt. Vertrag und Leistungsbeschreibungen sind notwendiger Gegenstand des einheitlichen Nutzungsvertrages. Mangels weiterer ausdrücklicher Vereinbarung gilt gegebenenfalls als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Die Agentur räumt in diesem Fall dem Auftraggeber nur ein zeitliches, mengenmäßig oder regional bestimmtes beschränktes ausschließliches und nicht auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht an den Leistungen ein. Dieses Recht gilt ausschließlich für die Nutzung der Leistung, die durch den einzelnen Vertrag bestimmt ist und ist auf die im Vertrag benannte Organisationseinheit des Auftraggebers beschränkt. Das Recht, die Leistungen in dem vereinbarten Umfang und zu dem speziellen Zweck zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber immer mit der vollständigen Zahlung des Honorars. Ist die durch Vertrag vereinbarte zeitlich, mengenmäßig oder regional bestimmte beschränkte Nutzung abgelaufen, lösen weitergehende Nutzungen insbesondere Wiederholungsnutzungen (Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anders Produkt) oder über den ursprünglich vereinbarten ablauffähigen Umfang hinausgehende Nutzung (z.B. vorzunehmende Ergänzungen oder Änderungen an den Leistungen sowie auch Auslandsnutzungen), eine neue Honorarpflicht aus.

V. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die Agentur bei der Erbringung ihrer Leistungen vollumfänglich zu unterstützen. Erforderliche Informationen und Unterlagen werden von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Für die Freigabe der Entwürfe werden diese dem Auftraggeber vorgelegt. Auf die Regelung der Abnahme in diesen Vereinbarungen wird hingewiesen.

VI. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachte (Teil-) Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen abzunehmen. Die Leistung ist von Seiten ErnstWerbung erbracht, wenn der Auftraggeber die Entwürfe freigegeben hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach der erbrachten Leistung durch die Agentur nicht abnimmt.

VII. Ansprüche bei Mängeln

ErnstWerbung haftet nur für Schäden, die sie selbst oder Ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Mit der Abnahme des Auftrages übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. ErnstWerbung haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtlichen Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber ErnstWerbung von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die von ErnstWerbung gelegten Links auf der eigenen Webseite oder auf derer von Auftraggebern haben inhaltlich nichts mit der Meinung von ErnstWerbung zu tun. Mängel müssen der Agentur unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Abnahme/Abnahmefingierung. Danach gilt das Werk als vertragsmäßig und mängelfrei abgenommen. Die Mängelansprüche erlöschen, wenn die Mängel an der Leistung von ErnstWerbung durch den Auftraggeber verursacht worden sind. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Agentur unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§377 ff. HGB. Die Ansprüche sind nach Wahl von ErnstWerbung auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Insgesamt gelten für alle Leistungen von ErnstWerbung, dass weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen ErnstWerbung aufgrund fehlerhafter Leistungen ausgeschlossen sind. Die gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn.

VIII. Honorare, Kosten

Sofern die Honorierung nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage (aktuelle Agenturpreislise, die ebenfalls Gegenstand des Vertrages wird) von ErnstWerbung, ggf. ergänzt um branchenübliche Honorarforderungen. Im Agenturhonorar sind die Agenturleistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung, Werbegestaltung, Werbetext jeweils entsprechend dem im Angebot genannten Umfang enthalten. Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen und Retuschen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie z.B. Lithoarbeiten (z.B. Scans und Proofs), Fotos, Werkzeugkosten, Fracht- und Versandkosten, Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (Marktforschung usw.), Herstellung von Werbemitteln. Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach entsprechendem Aufwand gegenüber dem Auftraggeber. Es steht im Ermessen von ErnstWerbung, für die Ausführung ihrer Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Werden von ErnstWerbung im Zuge der Projektabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Produktionsauftrag vom Kunden nicht oder anderweitig vergeben, so berechnet ErnstWerbung die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über ErnstWerbung abgewickelt, so erfolgt die Abrechnung der Fremdleistung inkl. der Service-Fees.

Für Aufträge, die im Namen und in Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, übernimmt ErnstWerbung gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung. ErnstWerbung tritt lediglich als Mittler auf. Die Produktion wird von ErnstWerbung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ErnstWerbung ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Bei Druckerzeugnissen ist eine handelsübliche Mehr- oder Minderleistung von 10% vorbehalten. ErnstWerbung ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Die Aufstellungen in den Rechnungen, insbesondere die Stundenaufstellung, gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen beanstandet wird. Wird ErnstWerbung mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die aktuelle Agenturpreislise (bzw. branchenübliche Honorarforderung); dies gilt auch bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder bei erfolgten Beratungen. Kommt eine von ErnstWerbung ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, die ErnstWerbung nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch von ErnstWerbung davon unberührt. Das Eigentum an gelieferten Waren, Werbemitteln und Konzepten geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn Forderungen von ErnstWerbung vollständig bezahlt sind. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten ist ErnstWerbung berechtigt, die Waren zurückzufordern. Eine Rückforderung bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag und erfolgt sicherungshalber. Bei Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung werden von ErnstWerbung alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer abgetreten. ErnstWerbung ist hiernach berechtigt, nach eigenem freien Ermessen diese Abtretung offen zu legen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist ErnstWerbung berechtigt, angemessene Zahlungen für die bisher erbrachten Leistungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

IX. Zahlung

Klare Irrtümer, die durch offenkundige Kalkulations- und Schreibfehler verursacht sind, werden nicht rechtsbindend. Für die Preise gelten dann die offensichtlich richtigen Kalkulationen und korrekten schriftlichen Darstellungen. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anderweitig vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ohne jeglichen Abzug zahlbar. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe berechnet. ErnstWerbung behält sich ausdrücklich vor, bei der Vorfinanzierung von Fremdleistungen Vorkasse von dem Auftraggeber zu verlangen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung sein Zurückbehaltungsrecht ausüben kann.

X. Haftung

ErnstWerbung verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung durch den spezifizierten Vertrag haftet ErnstWerbung dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine wettbewerbsrechtliche Prüfung, insbesondere auf Zulässigkeit der zu erbringenden Leistung, übernimmt ErnstWerbung ausdrücklich nicht. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit und zeichenrechtliche Zulässigkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden. Gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit und die rechtliche Zulässigkeit aus allen anderen Gesichtspunkten. Insbesondere ist ErnstWerbung nicht verpflichtet, jeden Entwurf juristisch prüfen zu lassen, bevor dieser dem Auftraggeber vorgelegt wird. Erachtet ErnstWerbung für die Erbringung der Leistung eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besondere sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so wird ErnstWerbung dies dem Kunden mitteilen, der für die wettbewerbsrechtlichen Überprüfungen nach Zustimmung die Kosten selbst trägt.

ErnstWerbung haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten (z.B. Zeitschriftenverlage, Anschlagfirmen usw.), die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. Dies gilt selbst dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch diese gegeben ist. In anderen Fällen tritt ErnstWerbung ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab. ErnstWerbung haftet nicht bei höherer Gewalt. ErnstWerbung haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen. Die Freigabe von Produktionen und Veröffentlichungen obliegt dem Kunden. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Delegiert der Auftraggeber im vereinbarten Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an ErnstWerbung, wird diese vom Auftraggeber von der Haftung freigestellt. Terminvereinbarungen werden von ErnstWerbung mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Andernfalls ist ErnstWerbung lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet; eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen.